



Beitragsbemessungsgrenzen

Beitragsart	Jahr		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		
	Bemessungsgrenzen		Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro	
Kranken- und Pflegeversicherung mtl.	3.525	3.525	3.562,50	3.562,50	3.562,50	3.562,50	3.600	3.600	3.675	3.675	3.750	3.750	3.712,50	3.712,50			
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	42.300	42.300	42.750	42.750	42.750	42.750	43.200	43.200	44.100	44.100	45.000	45.000	44.550	44.550			
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	46.800	46.800	47.250	47.250	47.700	47.700	48.150	48.150	48.600	48.600	49.950	49.950	49.500	49.500			
Renten-, Arbeitslosenversicherung mtl.	4.400	5.200	4.400	5.250	4.550	5.250	4.500	5.300	4.550	5.400	4.650	5.500	4.800	5.500			
Beitragsbemessungsgrenzen Renten-, Arbeitslosenversicherung	52.800	62.400	52.800	63.000	54.600	63.000	54.000	63.600	54.600	64.800	55.800	66.000	57.600	66.000			
Geringfügigkeitsgrenze mtl.	400	400	400 ⁴⁾	400 ⁴⁾	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400			
Beitragssätze in %																	
Krankenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer ⁷⁾		>>	individuell nach Krankenkasse				<<	<<	15,5/14,9 ⁵⁾		14,9		15,6 ⁶⁾				
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer Ausnahme Bundesland Sachsen ¹⁾		1,7/1,95 ²⁾	1,7/1,95 ²⁾				1,7/1,95 ²⁾	1,7/1,95 ²⁾ 1,95/2,2 ³⁾		1,95/2,2 ³⁾		1,95/2,2 ³⁾					
Rentenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer		19,5	19,5				19,9	19,9		19,9		19,9		19,9			
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer		6,5	6,5				4,2	3,3		2,8		2,8		3			

1) Arbeitnehmer in Sachsen müssen 1,35 % Pflegeversicherungsbeitrags übernehmen, weil kein weiterer gesetzlicher Feiertag gestrichen wurde.

2) Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen ab dem 23. Lebensjahr zusätzlich 0,25 Prozentpunkte bezahlen. Der Beitragssatz erhöht sich für solche Mitglieder somit auf 1,95 %. Davon trägt der Arbeitgeber 50 % von 1,7 % = 0,85 % der Arbeitnehmer 1,1 %. Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1.1.1940 geboren sind sowie Wehr- und Zivildienstleistende sind von der Zuschlagspflicht ausgenommen.

3) Ab dem 1.7.2008 steigt der allgemeine Satz auf 1,95 % bzw. für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf 2,2 %. Arbeitgeber und

Arbeitnehmer tragen diese Beiträge je zur Hälfte, nur der Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25 %) ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen.

Im Bundesland Sachsen gilt eine abweichende Regelung bei der Verteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern: Der Arbeitnehmer trägt 1,475 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 1,725 %) und der Arbeitgeber 0,475 %.

4) Der Arbeitgeber trägt seit 1.4.1999 die Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 11 % und zur Rentenversicherung in Höhe von 12 % sowie eine Pauschalsteuer mit Abgeltungswirkung in Höhe von 2 %. Ab dem 1.7.2006 erhöht sich der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung von 11 % auf 13 %

und zur Rentenversicherung von 12 % auf 15 %. Die Höhe der pauschalen Steuer bleibt bei 2 %. Bei sog. Mini-Jobs in "Privathaushalten" trägt der Steuerpflichtige Pauschalabgaben in Höhe von 12 %. Davon entfallen jeweils 5 % auf die Renten- und Krankenversicherung sowie 2 % auf eine Pauschalsteuer. 5) Die Beitragssätze für die Krankenversicherung betragen ab dem 1.1.2009 einheitlich für das ganze Bundesgebiet 14,6 %. Die Versicherten haben 0,9 % allein zu tragen. Daraus ergibt sich einen Beitragssatz von 15,5 %. Ab dem 1.7.2009 reduziert sich der Satz auf 14,0 %; daraus ergeben sich 14,9 %. 6) Der Arbeitgeber trägt 7,3 % und der Arbeitnehmer 8,2 %. Die Arbeitnehmer haben 0,9 % allein zu tragen.